

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Giessen

28.06.2007

5.42.11 Nr. 1

Auslandsbeziehungen/Kooperationsabkommen

Präsident:

Kooperationsabkommen: 02.02.2007

Kooperationsabkommen zwischen der Universidad Peruana Cayetano Heredia, Lima und der Justus-Liebig-Universität Giessen

Die Universidad Peruana Cayetano Heredia, Lima/Peru (i.f. UPCH), vertreten durch ihren Rektor, Prof. Dr. Oswaldo Zegarra Rojas, und die Justus-Liebig-Universität Giessen, Giessen, Bundesrepublik Deutschland (i.f. JLU), vertreten durch ihren Präsidenten, Prof. Dr. Stefan Hormuth, schließen das folgende Kooperationsabkommen:

Absatz 1: Ziele

Das Abkommen hat zum Ziel, eine engere Zusammenarbeit in Forschung und Lehre sowie die Entwicklung gemeinsamer Projekte zwischen dem Fachbereich Medizin der JLU und der UPCH zu fördern.

Absatz 2: Bereiche der Zusammenarbeit

Die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern ist in den folgenden Bereichen vorgesehen:

1. Austausch von Dozenten, Wissenschaftlern zur Planung und Ausführung von Forschungs- und Lehrprojekten;
2. Austausch von Studierenden und Graduierten;
3. Informationsaustausch über Studiengänge und Studienprojekte sowie Forschungsaktivitäten der jeweiligen Einrichtungen;
4. Austausch wissenschaftlicher Publikationen;

Kooperationsvertrag mit der Universidad Peruana Cayetano Heredia, Lima	28.06.2007	5.42.11 Nr. 1	S. 2
--	------------	----------------------	------

5. Nutzung der verfügbaren Infrastrukturen für die Forschung in Bereichen der internationalen Zusammenarbeit;
6. Entwicklung von gemeinsamen Forschungs- und Lehrprojekten;
7. Vertiefung wissenschaftlicher Beziehungen durch gemeinsam durchgeführte Symposien/Sommerschulen/Konferenzen/Workshops.

Absatz 3: Koordinator

1. Um die Ausführung der Maßnahmen dieses Abkommens sicher zu stellen und zu erleichtern, ernennen beide Seiten eine/n Koordinator/in für das Kooperationsabkommen.
2. Aufgabe der Koordinatorin/des Koordinators ist es, den jährlichen Arbeitsplan vorzubereiten, nach seinem Ablauf zu bewerten sowie die zuständigen Gremien seiner/ihrer Universität über den Fortgang der Zusammenarbeit zu berichten.

Absatz 4: Austausch von Wissenschaftlern und Studierenden

1. Beide Universitäten erklären sich bereit, qualifizierte Studierende und Graduierte von der Partnerhochschule für ein Studium aufzunehmen. Für die Studierenden und Graduierten dient das Abkommen dem Austausch im Bereich „Medical Humanities“ und weiterer zukünftiger Projekte.
2. Für Gastwissenschaftler (Professoren, Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter der beteiligten Fachbereiche) soll das Abkommen dazu beitragen, gemeinsame Projekte in Lehre und Forschung aufzugreifen, die zu einer Verbesserung der studentischen Ausbildung beitragen und der Fortbildung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals sowie dem Erfahrungsaustausch dienen.
3. Die beiden Universitäten stimmen darin überein, dass eine gegenseitige Betreuung von Doktoranden/Graduierten gewünscht und gefördert wird. Eine Teilnahme an Postgraduiertenkursen ist erwünscht.

Absatz 5: Durchführungsbestimmungen für den Austausch von Studierenden und Graduierten

1. Die Austauschvereinbarungen sollen im Rahmen der Entwicklung des Lehrkooperationsprojekts im Bereich „Medical Humanities“ gesondert festgelegt werden.
2. Die entsendende und die aufnehmende Universität werden sich dafür einsetzen, dass die Teilnehmer am Austausch über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Kooperationsvertrag mit der Universidad Peruana Cayetano Heredia, Lima	28.06.2007	5.42.11 Nr. 1	S. 3
---	------------	----------------------	------

Absatz 6: Finanzielle Aspekte der Kooperation

1. Die am Austausch teilnehmenden Studierenden zahlen die an ihrer Heimatuniversität anfallenden Studiengebühren und sind davon in der jeweiligen Gastuniversität befreit. Ausgaben für Transport, Aufenthalt (Unterkunft und Verpflegung) sowie Krankenversicherung entsprechend den Vorschriften des Gastlandes und Unfallversicherung während des Aufenthaltes an der Gastuniversität werden von den betreffenden Studierenden selbst getragen. Der Abschluss eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für den Aufenthalt im Gastland ist verpflichtend.
2. Die gastgebende Universität wird Gäste der Partneruniversität nach Kräften bei der Beschaffung der jeweiligen Genehmigungen (Visa, Forschungsgenehmigungen, etc.) unterstützen, die notwendig sind, um die Ausführung dieses Abkommens zu ermöglichen. Die Vertragsparteien gestatten den Austauschteilnehmern, die aufgrund dieser Vereinbarung entsandt werden, während ihres Aufenthaltes die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen und Serviceeinrichtungen.
3. Beide Parteien stimmen darin überein, dass sich die Zahl der jeweiligen Gastwissenschaftler nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der gastgebenden Universität richten muss. Die Aufnahme von Gastwissenschaftlern setzt den Nachweis von ausreichenden finanziellen Mitteln (z.B. Stipendium) voraus und ist zeitlich zu befristen.
4. Eine finanzielle Verpflichtung entsteht aus diesem Abkommen nicht. Beide Parteien bemühen sich, für den Austausch der Studierenden finanzielle Mittel aus nationalen und internationalen Förderprogrammen zu beantragen. Die finanziellen Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Einschreibegebühren, Sozialbeitrag) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.
5. Zur Deckung der finanziellen Kosten des Aufenthalts von Gastwissenschaftlern sind beide Universitäten auf die Inanspruchnahme von Drittmitteln angewiesen. Beide Universitäten bemühen sich, die zur Ausfüllung der Partnerschaft notwendigen Finanzmittel ein zu werben.

Absatz 7: Administrative Bestimmungen

1. Anträge auf Teilnahme an diesem Kooperationsabkommen sind an die betreffenden Fachbereiche/Fakultäten zu stellen. Über die Gewährung von Austauschstudienplätzen entscheiden die entsprechenden Gremien der Fachbereiche/Fakultäten bzw. der Universitäten.
2. Dieses Abkommen wird in deutscher und spanischer Sprache verfasst. Der Wortlaut beider Fassungen ist gleichermaßen gültig. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Dieses Abkommen tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertreter/innen beider Hochschulen in Kraft und ist für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung gültig. Es verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit gekündigt wird. Austauschmaßnahmen für Studierende und Graduierte, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits durchgeführt werden, werden bis zum ursprünglich geplanten Ende fortgeführt und

Kooperationsvertrag mit der Universidad Peruana Cayetano Heredia, Lima	28.06.2007	5.42.11 Nr. 1	S. 4
--	------------	----------------------	------

betreut.

4. Im Fall dass zwischen beiden Seiten unterschiedliche Auffassungen über den Inhalt oder die Ausgestaltung dieses Abkommens auftreten sollten, werden diese in gegenseitigem Einverständnis gelöst.

Lima, den _____

Giessen, den _____

.....

.....

Prof. Dr. Oswaldo Zegarra

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Rektor

Präsident

Universidad Peruana Cayetano Heredia

Justus-Liebig-Universität Giessen

Lima, Peru

Giessen, Bundesrepublik Deutschland